

RS Vwgh 1988/9/23 85/17/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

Index

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgVG VlbG 1971 §74 Abs1;
BAO §201 impl;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/159;

Rechtssatz

Nach der ständigen, zu verschiedenen Landesabgabenordnungen ergangenen Rechtsprechung des VwGH ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung von Selbstbemessungabgaben nicht ein restlicher Abgabebetrag, sondern die nunmehr als gesetzmäßig erkannte Abgabe insgesamt festzusetzen und vorzuschreiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985170132.X01

Im RIS seit

23.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at